

KI und Urheberrecht

Urheberrechtliche Aspekte des
Trainings und der Nutzung
von generativer künstlicher Intelligenz

SALZBURG, 24. APRIL 2025

DR. THOMAS RAINER SCHMITT

Anwendungsbeispiele

GENERATOREN FÜR TEXTE, BILDER, MUSIK UND VIDEOS

Salzburg, Stadt aus Klang und Stein

Zwischen Alpen, sanft und weit,
liegt Salzburg still in Zärtlichkeit.
Die Salzach flüstert durch die Gassen,
wo alte Mauern Zeiten fassen.

Die Festung thront auf hohem Grat,
ein Wächter, der nie Ruhe tat.
Mozarts Geist, so fein und leise,
klingt in jeder stillen Weise.

Die Gassen eng, doch voller Glanz,
in jedem Winkel: Lebens-Tanz.
Ein Duft von Kaffee, süßem Strudel,
zieht durch die Stadt wie sanfter Fiedel.
Im Mirabell, wo Rosen blüh'n,
träumt man sich fort in gold'ne Früh'n.
Ein Liebespaar, ein erster Blick –
Salzburg schenkt den Augen Glück.

Und wenn der Abend niederfällt,
vergoldet Licht die kleine Welt.
Dann ruht die Stadt in Harmonie,
ein Märchen zwischen Berg und See.

Schreib mir ein Gedicht über Salzburg

Klar! Hier ist ein Gedicht über Salzburg – romantisch und ein bisschen verträumt:

Wenn du magst, schreib ich's auch in einem anderen Stil – z. B. moderner oder humorvoll.



Stelle irgendeine Frage

Anhängen

Suche

Starte Reasoning für

Audio

ChatGPT kann Fehler machen. Überprüfe wichtige Informationen.

<https://chatgpt.com/> (18.4.2025)



<https://midjourney.com/showcase/recent> (22.8.2023)



[\(16.4.2025\)](https://midjourney.com/explore)



<https://craiyon.com/image/u27HwONHTIGymmZjJR6uaA> (16.4.2025)



/v5_upscale 19 hrs ago

miles Morales as Spiderman in the style of Firelight ilumination, Style by Iwona Lifsches by Fabian Oefner,

Jarmenkell ...

<https://midjourney.com/showcase/recent> (22.8.2023)



acd111 17h

a cow as the scream

v 7 profile vs66dwp

[\(16.4.2025\)](https://midjourney.com/explore)



 Get it on a shirt

<https://craiyon.com/image/u27HwONHTIGymmZjJR6uaA> (16.4.2025)

X Genre Mood Theme Length 1:00 Tempo Instruments

+ Video Preview

Acoustic Rock Ambient Beats Drum n Bass Electro & Dance Funk House Techno & Trance City Pop Trap Drill Pop R&B Jersey Club Lofi Hip Hop World Hip Hop

Latin Country Electronica Orchestra Tropical House Afrobeats Reggaeton Phonk Christmas Reggae UK Garage Sexy Drill Dancehall

Generate Ambient X Add more Clear all



0001

Ambient

Laid Back, Mysterious, Dreamy, Ads & Trailers...

D

108 BPM

1:04



0:00 0:08 0:17 0:26 0:35 0:44 0:53 1:02 1:04



Mixer



Quiet

Quiet

Mid

Mid

Extreme

Extreme

Intense

Outro

Melody



Backing



Bass



Drum



https://soundraw.io/generate_music
(17.4.2025)

Im Hintergrund: „Free Spirit – AI Composed Music by AIVA“
<https://www.youtube.com/watch?v=6l3aKYyKI68> (22.4.2025)



The camera follows behind a white vintage SUV with a black roof rack as it speeds up a steep dirt road surrounded by pine trees on a steep mountain slope, dust kicks up from its tires, the sunlight shines on the SUV as it speeds along the dirt road, casting a warm glow over the scene. the dirt road curves gently into the distance, with no other cars or vehicles in sight. the trees on either side of the road are redwoods, with patches of greenery scattered throughout. the car is seen from the rear following the curve with ease, making it seem as if it is on a rugged drive through the rugged terrain. the dirt road itself is surrounded by steep hills and mountains, with a clear blue sky above with wispy clouds

Training und „Input“

VERVIELFÄLTIGUNGSHANDLUNGEN UND FREIE WERKNUTZUNGEN,
SCHUTZFÄHIGKEIT VON PROMPTS

Vervielfältigungsvorgänge bei Training und Input (1)

- Vervielfältigungsvorgänge iSv § 15 UrhG
 - Web scraping zur Erstellung des Datenkorpus
 - Caching und Modifikation der Daten, zB zur Erstellung von Trainingsbildern
 - Je nach Anwendungsfall (zB bei Nutzung einer „Vorlage“): zur Herstellung des Outputs
- KI-Modell als Vervielfältigungsstück?
 - Reproduktionsmöglichkeit allein ausreichend?
 - Körperliche Fixierung, zumindest mittelbare Wahrnehmbarkeit als Grundvoraussetzungen
 - Pro: Abbildung der syntaktischen, wesentlichen Informationen im Modell (*Dornis/Stober, Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle (2024) 117*)
 - Contra: Nur abstrahierte Muster vorhanden (*Dürager/Heinzl, ÖBl 2025/2, 3 (12)*)

Vervielfältigungsvorgänge bei Training und Input (2)

- Territorialitätsprinzip zu beachten:
 - Vervielfältigung nach bisher hA nur, wenn diese (teilweise) im Inland stattfindet
 - Upload kann jedoch als Teilakt einer Vervielfältigung gesehen werden (*Katzenberger/Metzger* in *Schricker/Loewenheim*, Vor §§ 120 ff Rz 144)
 - Argumentiert wird auch die Serveranfrage beim Scraping als Ansatzpunkt hinsichtlich KI-Training (*Kuschel*, ZUM 2025, 174 (181 f) unter Verweis auf *Peukert*, GRUR Int. 2024, 497 (506))
 - Potentiell Lösung über Gebot zur Einhaltung des Unionsurheberrechts gem Art 53(1)(c) KI-VO bei Interpretation als Schutzgesetz (siehe etwa *Bernsteiner/Schmitt* in *Martini/Wendehorst*, KI-VO (2024) Art 53 Rz 36)
- Nachweisführung im Hinblick auf das Training vor allem für einzelne Rechteinhaber wohl sehr schwierig

Freie Werknutzung für Text- und Data-Mining zum eigenen Gebrauch (§ 42h Abs 6 UrhG) (1)

- Voraussetzungen:
 - Automatisierte Auswertung von Daten zur Gewinnung von Informationen
 - Rechtmäßiger Zugang
 - Kein Verbot der Vervielfältigung durch angemessen erklärten Nutzungsvorbehalt
 - Aufbewahrung gestattet, solange dies für die Zwecke der Datenauswertung und Informationsgewinnung notwendig ist
- Anwendbarkeit auf KI-Training nach wie vor umstritten
 - Dafür sprechen etwa der weite Wortlaut, Art 53(1)(c) KI-VO, mE aber auch historische Erwägungen (siehe auf *Schmitt*, jusIT 2023/102, 211 (214 f))
 - Dagegen wird insb vorgebracht, dass das Urheberrecht zwar nicht die Information per se schützt (Semantik), aber die konkrete Ausgestaltung (Syntax), und beim KI-Training die Syntax ausgelesen wird, was kein reiner Informationsgewinn sei (und damit kein TDM) (siehe insb *Dornis/Stober*, Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle (2024) 94 ff)

Freie Werknutzung für Text- und Data-Mining zum eigenen Gebrauch (§ 42h Abs 6 UrhG) (2)

- Siehe auch LG Hamburg (310 O 227/23): TDM hinsichtlich Datensatz-Erstellung (Abgleich Bildinhalt mit -beschreibung) bejaht
- Ebenfalls umstritten, aber mE anzunehmen: Anwendbarkeit der Ausnahme auf Bearbeitungen
- Vereinbarkeit mit dem Drei-Stufen-Test sehr fraglich (Art 5 Abs 5 InfoSoc-RL):
 - Sonderfall anzunehmen
 - In der Lit aber Beeinträchtigung der normalen Werkverwertung und ungebührliche Verletzung der Rechteinhaberinteressen argumentiert
 - Dies insb unter Hinweis auf entstehende Konkurrenz (Substitutionseffekte), Schwierigkeiten bzw Ineffektivitäten iZm dem Opt-out und die Vergütungsfreiheit (siehe insb *Behm/Mitterauer*, MR2025, 6 (12 ff))

Freie Werknutzung für Text- und Data-Mining zum eigenen Gebrauch (§ 42h Abs 6 UrhG) (3)

- Rechtmäßiger Zugang bei vertraglicher Abrede, (geeigneter) Open Access-Lizenz, aber – nach ErwGr 14 DSM-RL – auch bei „im Internet frei verfügbaren Inhalten“
- Ausdrücklicher und angemessener Nutzungsvorbehalt:
 - Bei Internetveröffentlichung bei Maschinenlesbarkeit (Interpretierbarkeit) durch Software gewährleistet, Musterbeispiel robots.txt, zB „User-agent: * Disallow: /copydoc.aspx“ (*Maamar*, ZUM 2023, 481 (484))
 - LG Hamburg (310 O 227/23):
 - Auch der für sämtliche auf einer Webseite eingestellte Werke erklärte Vorbehalt ist wirksam
 - Auch ein bloß in „natürlicher Sprache“ verfasster Nutzungsvorbehalt ist wirksam
 - Erklärung durch Verwertungsgesellschaften? ZB austro mechana: „Die austro mechana untersagt die Vervielfältigung der Werke aus ihrem Repertoire zum Text- und Datamining für eigene Zwecke (§42h Abs. 6 UrhG).“ (<https://www.akm.at/text-data-mining/> (22.4.2025))

Freie Werknutzung für flüchtige und begleitende Vervielfältigungen (§ 41a UrhG)

- Voraussetzungen:
 - flüchtig oder begleitend (Z 1)
 - integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens (Z 2)
 - Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder rechtmäßige Nutzung als alleiniger Zweck (Z 3)
 - keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung (Z 4)
- Kommt allenfalls für Fälle in Betracht, in denen keine dauerhaften Kopien entstehen
 - Vor allem Fehlen eigenständiger wirtschaftlicher Bedeutung wird bezweifelt
 - Bei Output-Herstellung jedenfalls nicht bei dauerhafter Speicherung des die Vorlage enthaltenden prompts; hier oft auch Erfüllung von Z 3 fraglich

Der „prompt“ als Schutzgegenstand

- Schutzfähigkeit als Sprachwerk denkbar:
„kann der Ausdruck eines Auszugs aus einem geschützten Werk, der [...] aus elf aufeinander folgenden Wörtern des Werkes besteht, eine teilweise Vervielfältigung [...] darstellen, wenn ein solcher Auszug – was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist – einen Bestandteil des Werkes enthält, der als solcher die eigene geistige Schöpfung des Urhebers zum Ausdruck bringt“
(EuGH C-5/08 (Infopaq International) Rz 48)
- Bei einfachen, kurzen prompts mE aber stark fraglich, weil diese dem Zweck entsprechend idR eher klar statt originell sein werden
(optimistischer *Dürager/Heinzl*, ÖBl 2025/2, 3 (8))
- Bei langen oder komplexen prompts aber durchaus möglich und relevant, vor allem im Hinblick auf die Verwertung im Rahmen von prompt databases

Der „Output“

SCHUTZFÄHIGKEIT UND
RECHTSVERLETZUNGEN DURCH GENERIERTE INHALTE

Der „Output“ als Schutzgegenstand (1)

- Ein Werk ist anzunehmen bei (vgl EuGH C-683/17 [Cofemel] Rz 30 ff mwN)
 - einem mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbaren Gegenstand,
 - der die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem er dessen freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt,
 - die nicht durch technische Erwägungen, durch Regeln oder durch andere Zwänge bestimmt sein dürfen
- OGH 4 Ob 105/11m (123 people) Punkt 1:
„...werden Werke ohne das Eingreifen eines gestaltenden Menschen zB nur vom Computer geschaffen (Computer generated works ieS) [...] liegt [...] kein urheberrechtlich schützbares Werk vor.“

Der „Output“ als Schutzgegenstand (2)

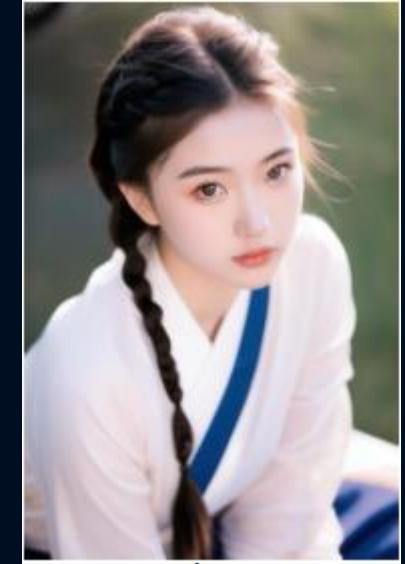
- Jüngst auch US District Court for the District of Columbia, No. 23-5233 („Thaler v. Perlmutter“)
 - „Dr. Stephen Thaler created a generative artificial intelligence named the “Creativity Machine.“
 - „The Creativity Machine made a picture that Dr. Thaler titled “A Recent Entrance to Paradise.“
 - „Dr. Thaler submitted a copyright registration application for “A Recent Entrance to Paradise” to the United States Copyright Office.“
 - „We affirm the denial of Dr. Thaler’s copyright application [by the Copyright Office]. The Creativity Machine cannot be the recognized author of a copyrighted work because the Copyright Act of 1976 requires all eligible work to be authored in the first instance by a human being.“



Bildquelle:
<https://www.artforum.com/news/court-rules-against-copyright-protection-for-ai-generated-artworks-252910/>
(18.4.2025)

Der „Output“ als Schutzgegenstand (3)

- Siehe jedoch Beijing Internet Court Civil Judgment (2023) Jing 0491 Min Chu No. 11279 („Li vs Liu“)
 - Unter Verwendung von Stable Diffusion erstellte der Kläger das rechts weiß umrahmte Bild unter dem Titel „Spring Breeze Brings Tenderness“
 - „.... an artificial intelligence model cannot be deemed as an author under China's copyright law.“
 - „... the designer of the AI model involved is not the author of the picture involved.“
 - „... the plaintiff used prompt words to work on the picture elements such as the character and how to present it, and set parameters to work on the picture layout and composition, which reflects the plaintiff's choice and arrangement.“
 - „To sum up, the picture involved meets the definition of a work and should be considered as such.“



Der „Output“ als Schutzgegenstand (4)

- Keinesfalls Urheberschaft der KI an sich, kein Mensch
- Wohl auch nicht des Entwicklers, mangels prägendem Einfluss auf den konkreten Output
 - Schutz für Computerprogramme und Datenbanken für diese denkbar
 - Aber kontroversiell diskutiert
- Urheberschaft des Nutzers denkbar bei
 - Verwendung der KI als „Werkzeug“ und Steuerbarkeit des Outputs (notwendiges Ausmaß fraglich; Schüttbilder vs Bleigießen vs Collagen/Zusammenstellungen)
 - Entscheidend sein werden die Genauigkeit des prompts, Anzahl und Qualität der Iterationen und die (nachweisbaren) Abhängigkeiten der Outputeigenschaften vom prompt
 - Eigenkreativer Nachbearbeitung (hinsichtlich der nachbearbeiteten Teile)

Der „Output“ als (unerlaubte) Vervielfältigung bzw Bearbeitung

- Vervielfältigung bei (weitgehender) Reproduktion
- Vervielfältigung/Bearbeitung bei Wiedererkennbarkeit
 - Vgl EuGH C-476/17 (Pelham u.a.) Rz 36 ff: Keine Vervielfältigung eines Audiofragments (Sample), wenn dieses „im neuen Werk beim Hören nicht wiedererkennbar ist“
 - Frage des Einzelfalls, Eruierung der eigentümlichen Bestandteile nötig
- Keine Vervielfältigung bei bloßer Übernahme/Anwendung von Stilen!
- Siehe Klagen der GEMA (https://www.gema.de/de/aktuelles/ki-und-musik/ki-klage?utm_source=absprung-intern&utm_medium=dossier-slider&utm_campaign=ki-klage-suno (19.4.2025)):
 - Gegen Suno AI (Jänner 2025): Stark ähnliche Songs durch prompts erzeugbar
 - Gegen Open AI (November 2024): Wiedergabe von Originaltexten von Songs
- Promter als (Mit-)Haftender? Denkbar, wohl primär Vorsatzfrage und insb abhängig von der Ausgestaltung des prompts und dem damit verfolgten Zweck

Eingriffe in Persönlichkeitsrechte

- Etwa bei künstlich generierten Nachbildungen realer Personen, deren Bildnisse (§ 78 UrhG) oder Stimmen (§ 16 ABGB) (vgl *Pierer*, ecolex 2023/463, 752)
- Denkbare Fälle:
 - Unterschieben von Botschaften
 - Rufschädigende Darstellung der Person
 - Face-Swapping (siehe https://english.bjinternetcourt.gov.cn/2024-06/21/c_721.htm, (19.4.2025))
 - Voice-Mimicry (siehe https://english.bjinternetcourt.gov.cn/2024-04/24/c_706.htm, (19.4.2025))
- Vgl auch Art 50(2) und (4) KI-VO: Kennzeichnungs- bzw Offenlegungspflicht hinsichtlich künstlich erzeugter oder manipulierter Inhalte
- Zu unterscheiden: Herstellung und nachfolgende Verbreitungshandlung

Ein Blick über den Tellerrand

KI-VO, PRODUKTHAFTUNGS-RL NEU UND (?) AI LIABILITY DIRECTIVE

VO (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz (1)

- Trennung in KI-Systeme und KI-Modelle (siehe insb ErwGr 97 und 99)
 - Regulierung vor allem von
 - Hochrisiko-KI-Systemen
 - „Bestimmten“ KI-Systemen iSv Art 50, insb solchen, „die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen“
 - KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck (mit und ohne systemischem Risiko)
 - Querverbindung zum Urheberrecht durch Art 53(1)(c) und (d) :
 - Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts der Union
 - Trainingsdatenzusammenfassung
- Praxisleitfaden und Vorlage in Ausarbeitung, Finalisierung für Q2/2025 angekündigt
siehe <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/ai-code-practice#timeline> (22.4.2025)

VO (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz (2)

- Dritter Entwurf des Praxisleitfadens betreffend Art 53 (1)(c) KI-VO enthält Mischung aus strengen Erfolgsverpflichtungen und schwächeren, auf den Aufwand abstellende Pflichten, zB:
 - „make reasonable efforts to exclude from their web-crawling Internet domains that make available to the public copyright-infringing content on a commercial scale“
 - „will take reasonable measures to enable affected rightsholders to obtain information about the web crawlers employed“
 - „make reasonable efforts to mitigate the risk that a model memorizes copyrighted training content to the extent that it repeatedly produces copyright-infringing outputs“
- Ankündigung zur Vorlage für die Trainingsdatenzusammenfassung:
 - Sektion 1 mit allgemeinen Informationen zu Anbieter und Modell
 - Sektion 2 mit Liste der Datenquellen (wichtigste 5 bzw 10% anzuführen)
 - Sektion 3 mit anderen relevanten Aspekten (zB Maßnahmen iS Nutzungsvorbehalt)

Produkthaftungs-RL (EU) 2024/2853 und Entwurf zu AI Liability Directive (COM(2022) 496 final)

- Produkthaftungs-RL neu (EU) 2024/2853:
 - Überarbeitung der alten RL wegen „neuen Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz (KI)“
 - Produktbegriff erweitert: Umfasst nun (gesichert) auch Software und digitale Konstruktionsunterlagen
- Komm-E zur AI Liability Directive:
 - Bestimmungen zur Offenlegung von Beweismitteln, Verschuldens- und Kausalitätsvermutungsregeln
 - Complementary Impact Assessment (*Hacker*): Überarbeitungs- aber auch Existenzbedarf (PE 762.861)
 - Politisch wohl kein „(k)eine Einigung absehbar“ (COM(2025) 45 final, Anhang IV Nr 32)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und auf zur

Diskussion